

zu TOP

Mainz, 24.01.2014

Anfrage 0594/2013 zur Sitzung am 17.04.2013

Überleitungsvertrag zwischen der Stadt Mainz und der Stadtwerke Mainz AG (ödp)

Die Stadt Mainz hat mit der Stadtwerke Mainz AG im Jahr 1971 einen sogenannten Überleitungsvertrag geschlossen. Gegenstand des Vertrags ist laut § 1 die Übertragung der Rechte und Pflichten, die mit der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser, dem öffentlichen Nahverkehr und dem Betrieb eines Hafens, der städtischen Fernmeldeanlagen sowie mit dem Betrieb der Straßenbeleuchtung zusammenhängen.

Die Verwaltung der Stadt Mainz geht davon aus, dass die Stadtwerke Mainz AG aufgrund des Überleitungsvertrages mindestens Eigentümerin

- a) der Straßenbeleuchtungsanlagen
- b) sämtlicher Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen

geworden ist.

Dies ergibt sich für a) aus der Beschlussvorlage 1963/2011 und für b) aus der Beschlussvorlage 0008/2013.

Aufgrund dieser angenommenen Eigentumsverhältnisse verzichtet die Stadt Mainz auf die Ausschreibung der mit den genannten Anlagen im Zusammenhang stehenden Aufgaben und vergibt diese freihändig an die Stadtwerke Mainz AG.

Im Fall a) wird in der Beschlussvorlage als Begründung für die behaupteten Eigentumsverhältnisse auf eine Stellungnahme des Rechtsamtes vom 20.03.2009 verwiesen. In dieser Stellungnahme heißt es wörtlich: „Zwischenzeitlich bin ich zu der Auffassung gelangt, dass der Vertrag nicht dem förmlichen Vergaberecht unterliegt. Entscheidend für diese Sicht der Dinge ist tatsächlich der 1971 abgeschlossene Überleitungsvertrag. In Folge der seit daher ausgeführten Aufgabe des Betriebs der Straßenbeleuchtung ist die SWM Eigentümerin der Anlagen.“

Die Stadtratsfraktion ÖDP kann anhand dieser Begründung nicht nachvollziehen, warum die Straßenbeleuchtung Eigentum der Stadtwerke geworden sein soll. Gleiches gilt für die Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen und alle anderen in § 1 des Überleitungsvertrages genannten Anlagen.

Eine Eigentumsübertragung wird dem Wortlaut des Vertrages zufolge zumindest nicht explizit vorgenommen. Aber auch implizit lässt sich eine Eigentumsübertragung nicht nachvollziehen. Der Wortlaut des Überleitungsvertrages zielt ab auf „Rechte und Pflichten, die mit dem **Betrieb**“ der genannten Anlagen zusammenhängen und nicht auf solche Rechte und Pflichten die mit den Anlagen selbst zusammenhängen. Zu den Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb gehören aus unserer Sicht keine Eigentumsrechte.

Wir fragen daher an:

1. Kann das Rechtsamt der Stadt Mainz eine detaillierte Stellungnahme, die über diejenige vom 20.03.2009 hinausgeht, zu der angeblichen Eigentumsübertragung durch den Überleitungsvertrag vorlegen? Wenn ja, bitten wir darum dies in der Beantwortung zu dieser Anfrage zu tun.
2. Stehen aus Sicht der Verwaltung sämtliche Anlagen, die in § 1 des Überleitungsvertrages genannt sind, im Eigentum der Stadtwerke Mainz AG. Wenn nein, warum nicht?
3. Falls die Verwaltung weiter von der Eigentumsübertragung durch den Überleitungsvertrag ausgeht: Warum wurde 1971 ein so horrendes Sachvermögen ohne jede Gegenleistung an ein privatrechtliches Unternehmen verschenkt, auf das die Stadt Mainz kaum noch Einflussmöglichkeiten hat?
4. Falls die genannten Anlagen nicht im Eigentum der Stadtwerke stehen: Welche Folgen hätte dies für die Verträge, die die Stadt Mainz ohne Ausschreibung mit den Stadtwerken über den Betrieb der genannten Anlagen abgeschlossen hat?

Dr. Claudius Moseler
Fraktionsvorsitzender